

Haushaltssatzung der Stadt Finsterwalde für das Haushaltsjahr 2019



Auf Grund des § 67 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 28.11.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag

ordentliche Erträge auf 31.970.600 EUR

ordentlichen Aufwendungen auf 31.376.400 EUR

außerordentliche Erträge auf 0 EUR

außerordentliche Aufwendungen auf 0 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf 35.177.800 EUR

Auszahlungen 39.278.600 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 30.191.050 EUR

Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 28.846.650 EUR

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit 4.986.750 EUR

Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit 9.129.750 EUR

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit 0 EUR

Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit 1.302.200 EUR

Einzahlung aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlung an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden auf festgesetzt. 0 EUR

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahre wie folgt festgesetzt.

1. Grundsteuer

- | | | |
|----|--|-----------|
| a) | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 280 v. H. |
| b) | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 380 v. H. |

2. Gewerbesteuer

320 v. H.

§ 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **500.000 EUR** festgesetzt.
- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf **500.000 EUR** festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf **500.000 EUR** festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

a) der Entstehung eines Fehlbetrages ab **1.000.000 EUR**

und

b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **500.000 EUR**

festgesetzt.

§ 6

Entfällt

§ 7

Entfällt

Die Haushaltssatzung tritt am **01. 01. 2019** in Kraft.

Finsterwalde, den 28.11.2018


Gampe
Bürgermeister